

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 03/2022
15. März 2022

- 1.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)
- 2.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)
- 3.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft“
- 4.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in im Gartenbau“



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Das

Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 8

erlässt aufgrund des Beschlusses
des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021

als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG
in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)

nachstehende Ausbildungsregelung

**Fachpraktiker im Gartenbau/
Fachpraktikerin im Gartenbau**

für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung lautet Fachpraktiker im Gartenbau/Fachpraktikerin im Gartenbau.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einer der nachfolgend genannten Fachrichtungen:

1. Baumschule
2. Friedhofsgärtnerei
3. Garten- und Landschaftsbau
4. Gemüsebau
5. Obstbau
6. Staudengärtnerei
7. Zierpflanzenbau

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

§ 2

Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzier-ten Eignungsuntersuchung festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bun-

desagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung zum Fachpraktiker im Gartenbau/ zur Fachpraktikerin im Gartenbau dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

§ 4

Ausbildungsstätten

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin in den Fachrichtungen statt.

(2) Eine zusätzliche Anerkennung für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker im Gartenbau/Fachpraktikerin im Gartenbau ist erforderlich.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist in anerkannten Ausbildungseinrichtungen ein Ausbilder-schlüssel von höchstens eins zu acht je voll beschäftigtem Ausbilder anzuwenden. Bei Abweichungen nach oben ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) auch Erfahrung in der Ausbildung und zusätzlich behinderten-spezifische Qualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und soll in der Regel bei Beginn der Ausbildung vorliegen.

(4) Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen im Einzelfall bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. Dazu ist der zuständigen Stelle das auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen abgestimmte Betreuungskonzept rechtzeitig vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, können Ausbildungsabschnitte außerhalb dieser Einrichtung vorzugsweise in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Bei sonstigen geeigneten Betrieben erfolgt dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(2) Vor Beginn der/des Ausbildungsabschnitte/s sind der zuständigen Stelle diese Betriebe schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsordnung des Berufes Gärtner/Gärtnerin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 1.2 Mitgestalten sozialer Beziehungen
 - 1.3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
2. Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung
3. Betriebliche Abläufe
 - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
 - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
4. Böden, Erden und Substrate
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung
 - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
 - 5.3. Nutzung pflanzlicher Produkte
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Baumschule
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
 - b) Mithilfe bei der Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
 - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - d) Produktionsverfahren
 - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
 - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
 - b) Vermehrung und Weiterkultur
 - c) Mithilfe bei Grabstätten anlegen und erneuern
 - d) Grabstätten pflegen
 - e) einfache Trauerbinderei und Dekoration

3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Mithilfe beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
- b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- c) Herstellen von befestigten Flächen
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

4. in der Fachrichtung Gemüsebau

- a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- c) Produktionsverfahren
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern
- e) Mithilfe beim Vermarkten

5. in der Fachrichtung Obstbau

- a) Mithilfe beim Anlegen von Obstpflanzungen
- b) Produktionsverfahren
- c) Ernten, Aufbereiten und Lagern
- d) Mithilfe beim Vermarkten

6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- c) Produktionsverfahren
- d) Auswählen und Aufbereiten

7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- a) Mithilfe beim Anlegen von Pflanzungen
- b) Produktionsräume und Produktionsverfahren
- c) Ernten und Aufbereiten
- d) Mithilfe beim Vermarkten

(3) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Dies umfasst je nach Schwere der Behinderung sowohl die Mitwirkung als auch das selbständige Ausführen.

(4) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

(4) Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes/der Ausbildungseinrichtung
2. Grundkenntnisse in der Pflanzenkunde
3. Bodenkunde und Materialkunde
4. Maschinen und Geräte
5. Grundlagen der Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe
6. Grundlegende wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

(5) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten
3. Vermehren von Pflanzen
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Aufgabe durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie die Sicherheit und Arbeitsschutz, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

§ 11

Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 9, Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als schriftliche Prüfung mit drei Prüfungsfächern sowie als praktische Prüfung mit vier Prüfungsaufgaben und einem Fachgespräch durchgeführt. Das Fachgespräch ist mit inhaltlichem Bezug zu den Prüfungsaufgaben zu führen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens zwei Stunden. Sie gliedert sich in die Prüfungsfächer Pflanzenkenntnisse, betriebliche Zusammenhänge und Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Pflanzenkenntnisse

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen in der Fachrichtung
- c) Pflanzengemeinschaften und –verwendung
- d) Typische Anbau- und Absatztermine
- e) Wildkräuter

Innerhalb dieses Prüfungsfaches ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

2. Betriebliche Zusammenhänge

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren
- b) Kulturräume, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen
- c) Maschinen und Geräte
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
- e) einfache anwendungsbezogene Berechnungen
- f) Natur- und Umweltschutz
- g) rationelle Energie und Materialverwendung
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(3) Die praktische Prüfung dauert höchstens vier Stunden und besteht aus vier Prüfungsaufgaben. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen anwenden kann. Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationeller Energie- und Materialverwendung einzubeziehen. Die gewählte Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Fachrichtung Baumschule

mindesten 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehrung von Gehölzen
- b) Mitwirken beim Anlegen von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Aufschulen und Aufpflanzen
- e) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Vermarktung

- a) Gehölze roden und ballieren
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen
- d) Vermarktung

2. Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Grabanlagen

- a) Mitwirken beim Aufteilen und Vermessen einer Grabfläche nach Vorgabe
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion; Trauerbinderei und Dekoration

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- c) Durchführen von Pflegemaßnahmen
- d) Herstellen einfacher Trauerbinderei
- e) Durchführen von einfacher Dekoration

3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik

- a) Einfache Ausführungspläne auf die Baustelle übertragen
- b) Durchführen von Erdarbeiten
- c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten
- d) Herstellen von befestigten Flächen
- e) Be- und Verarbeiten von Naturstein
- f) Bauen mit Betonfertigteilen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Vegetationstechnik

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen
- c) Durchführen von Pflegemaßnahmen

4. Fachrichtung Gemüsebau:

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Anzucht von Jungpflanzen
- b) Flächen zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten
- c) Durchführen von Direktsaaten
- d) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- e) Durchführen von Pflanzungen
- f) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung

- a) Ernten von Gemüse
- b) Mithilfe beim Aufbereiten und Sortieren von Gemüse
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse

5. Fachrichtung Obstbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten
- c) Durchführen von Pflanzungen
- d) Erstellen von einfachen Stützkonstruktionen
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- f) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung

- a) Ernten von Obst

- b) Mitwirken beim Sortieren von Obst
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Obst

6. Fachrichtung Staudengärtnerei

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Stauden
- b) Mitwirken beim Anlegen von Staudenquartieren
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenverwendung

- a) Bepflanzen von Gefäßen
- b) Bepflanzen von Rabatten

7. Fachrichtung Zierpflanzenbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Zierpflanzen
- b) Vorbereiten und Durchführung von Pflanzungen
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Durchführung von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich der Pflanzenverwendung

- a) Bepflanzen von Gefäßen
- b) Bepflanzen von Rabatten

§ 12

Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Innerhalb der praktischen Prüfung hat jede Prüfungsaufgabe, innerhalb der schriftlichen Prüfung hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht.

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Praktische Prüfung 70%
- Schriftliche Prüfung 30%

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis und das Ergebnis der praktischen Prüfung sowie der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichend sind.

Das gilt unter der Voraussetzung, dass keine Prüfungsleistung mit „ungenügend“

(Note 6) und in der praktischen Prüfung maximal eine Prüfungsaufgabe mit „mangelhaft“ (Note 5) bewertet wurde.

- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in zwei Fächern mit mangelhaft und im dem übrigen Fach mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für

dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht (2:1).

- (4) Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 13

Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021 erlassen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 13. 2022



Präsident